

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht über die im Jahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

#### Inhaltsverzeichnis

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>I. Zusammenfassung – Executive Summary</b> .....                           | 3     |
| <b>II. Vorbemerkung</b> .....   | 4     |
| <b>III. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik</b> .....                 | 5     |
| 1. Gegenstand des Berichts .....  | 5     |
| 2. Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den<br>Beschwerdestellen.....          | 5     |
| 3. Kooperation der Beschwerdestellen.....                                     | 6     |
| 5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes .....                                       | 6     |
| 6. Datenbasis der Statistik .....   | 7     |
| <b>IV. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im<br/>Jahr 2020</b> ..... | 8     |
| 1. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten<br>Hinweise.....         | 8     |
| 2. Inländische Inhalte (URLs).....  | 8     |
| a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs.....                              | 8     |
| b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische<br>Inhalte (URLs) ..... | 10    |
| 3. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs).....                   | 12    |

|   | Seite     |
|---|-----------|
| 4. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)....  | 14        |
| 5. Hinweisquellen.....  | 15        |
| a) Hinweisquellen des BKA .....   | 15        |
| b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen.....  | 16        |
| 6. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern .....   | 17        |
| 7. Bewertung .....  | 17        |
| a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs.....   | 17        |
| b) Quelle des Ersthinweises.....  | 17        |
| c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten .....  | 18        |
| <b>V. Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von<br/>Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung<br/>im Internet .....</b> | <b>19</b> |
| 1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische<br>„National Center for missing and exploited Children“<br>(NCMEC).....    | 19        |
| 2. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung<br>von Kindern – Keine Grauzone im Internet“ .....                            | 19        |
| 3. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Center for Child<br>Protection“ .....   | 20        |
| 4. Neue Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung gelöschter<br>Inhalte an das BKA .....   | 20        |
| 5. Gesetzgebungsvorhaben zur Bekämpfung sexualisierter<br>Gewalt gegen Kinder.....  | 21        |
| 6. „Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen<br>Missbrauchs von Kindern“ der Europäischen<br>Kommission .....             | 21        |
| 7. Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und<br>Jugendlichen.....   | 22        |
| 8. Novelle des Jugendschutzgesetzes: Eindämmung von<br>Interaktionsrisiken.....   | 22        |

## I. Zusammenfassung – Executive Summary

### Gegenstand des Berichtes

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichts ist die statistische Auswertung der Löschbemühungen für das Jahr 2020 sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des §184b des Strafgesetzbuches (StGB) abzielen. Eine seriöse Angabe über die tatsächliche Gesamtanzahl von Missbrauchsdarstellungen im World Wide Web (WWW) kann hier allerdings nicht erfolgen.

### Datenbasis der Statistik

Die Basis für die Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim Bundeskriminalamt (BKA) sowie den Beschwerdestellen eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte.

### Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 6 821 (2019: 7 639) Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im WWW (In- und Ausland) durch das BKA und die Beschwerdestellen statistisch erfasst. 1 728 Fälle (25,3 Prozent) waren im Inland und 5 093 Fälle (74,7 Prozent) im Ausland gehostet (2019: 1 857 Fälle beziehungsweise 24,3 Prozent im Inland; 5 776 Fälle beziehungsweise 75,7 Prozent im Ausland).

### Verfügbarkeitszeitraum inländischer Inhalte

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte geringer ist. So wurden 73,4 Prozent (1 268 URLs) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht (2019: 79,8 Prozent; 1 481 URLs). Nach einer Woche waren 98,6 Prozent (1 704 URLs) aller Inhalte gelöscht (2019: 99,7 Prozent; 1 851 URLs). Der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum im Internet lag bei 1,66 Tagen (2019: 1,42 Tage).

### Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren 61 Prozent (3 100 URLs) (2019: 42 Prozent beziehungsweise 2 402 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei 81 Prozent (4 080 URLs) (2019: 81 Prozent beziehungsweise 4 680 URLs). Nicht gelöschte beziehungsweise nicht löschbare Inhalte werden in der Regel der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zwecks Durchführung des Indizierungsverfahrens zugeleitet.

### Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Länder Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden. Hierbei sind nur diejenigen Länder abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

| Land                           | Anzahl URLs | Anteil an Gesamtanzahl in % |
|--------------------------------|-------------|-----------------------------|
| Niederlande                    | 1 895       | 37,21                       |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 967         | 18,99                       |
| Frankreich                     | 521         | 10,23                       |
| Russland                       | 460         | 9,03                        |
| Südafrika                      | 282         | 5,54                        |
| Litauen                        | 112         | 2,20                        |
| Neuseeland                     | 109         | 2,14                        |

| Land           | Anzahl URLs | Anteil an Gesamtanzahl in % |
|----------------|-------------|-----------------------------|
| Hong Kong      | 97          | 1,90                        |
| Rumänien       | 76          | 1,49                        |
| Großbritannien | 69          | 1,35                        |
| Ukraine        | 53          | 1,04                        |

## II. Vorbemerkung

Kinderpornographie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften sind deshalb nach § 184b des StGB mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist eine Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn sie

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat (Legaldefinition gemäß § 184b StGB).<sup>1</sup>

Das WWW spielt bei der Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern einfach zugänglich sind. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine Missbrauchsdarstellung führt, verletzt erneut die Rechte des oder der vom Missbrauch Betroffenen.

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001) neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet auf das Löschen dieser Inhalte im WWW.

Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Es besteht daher eine enge Kooperation zwischen dem BKA, der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net, der Hotline des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e.V. (eco e. V.), der Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e. V. (FSM e. V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der BPjM. Die Beschwerdestellen sind Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (IN-HOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschbemühungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

Wie in den Vorjahren treffen die Statistiken dieses Berichtes keine Aussagen dazu, wie viele der strafbaren Darstellungen nicht gemeldet werden und weiterhin online verfügbar bleiben. Missbrauchsdarstellungen weisen einen so klaren und absoluten Unrechtsgehalt auf, dass kontinuierlich geprüft wird, wie der Anfertigung und Verfügbarkeit von kinderpornografischem Material wirksam begegnet werden kann. Einige diesbezügliche Maßnahmen sollen im 5. Kapitel „Weitere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet“ vorgestellt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Begriffsänderungen aus dem sechzigsten Gesetz zur Änderung des StGB (Inkrafttreten 1. Januar 2021) werden im Jahresbericht 2020 nicht angewandt.

<sup>2</sup> Die in diesem Bericht aufgeführten Maßnahmen oder daran anknüpfende zukünftige Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe zur Folge haben, sind - vorausgesetzt es besteht hierfür eine Kompetenz des Bundes - nur umsetzbar, wenn sie innerhalb der betroffenen Einzelpläne bzw. im Politikbereich vollständig und dauerhaft gegenfinanziert bzw. kompensiert werden.

### III. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

#### 1. Gegenstand des Berichts

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichts ist die statistische Auswertung der Löschbemühungen für das Jahr 2020 sowie eine Übersicht von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen und Projekte skizziert, die auf die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder abzielen.

Dabei sollte allerdings auch immer bedacht werden, dass es neben den gemeldeten Inhalten beziehungsweise Internetseiten keine seriösen Angaben über die gesamte Anzahl von Missbrauchsdarstellungen im WWW gibt.

#### 2. Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen

Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der BPjM beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und in den Jahren 2011 sowie 2017 aktualisierten Kooperationsvereinbarung.

In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet. Zusätzliche Hinweise auf derartige Inhalte ergeben sich aus der Ermittlungsarbeit der Polizei.

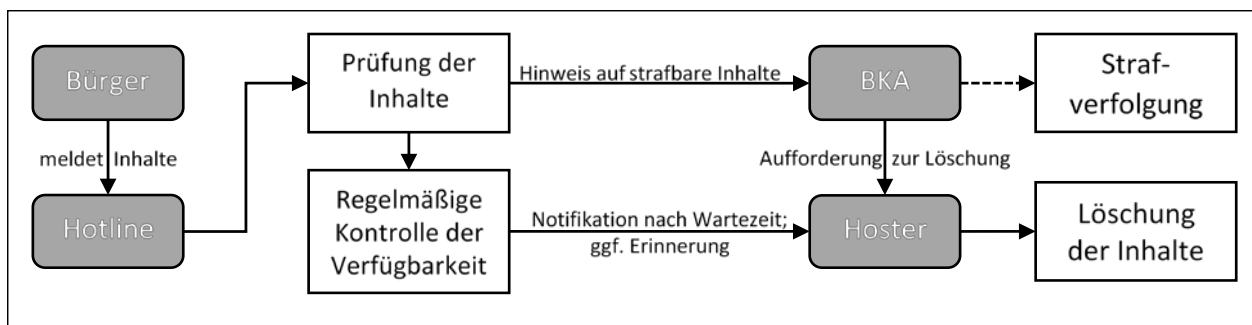
Die Beschwerdestellen geben die bei ihnen eingegangenen Meldungen zu im Inland gehosteten URLs unverzüglich an das BKA weiter - ebenso, wenn eine URL tangiert ist, die einem Staat zugeordnet werden kann, in dem es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gehostet sind, leitet das BKA die zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Schritte ein. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, muss in der Regel der Provider informiert werden, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte erst nach Unterrichtung des BKA beziehungsweise in Abstimmung mit dem BKA ein.

Abbildung 1

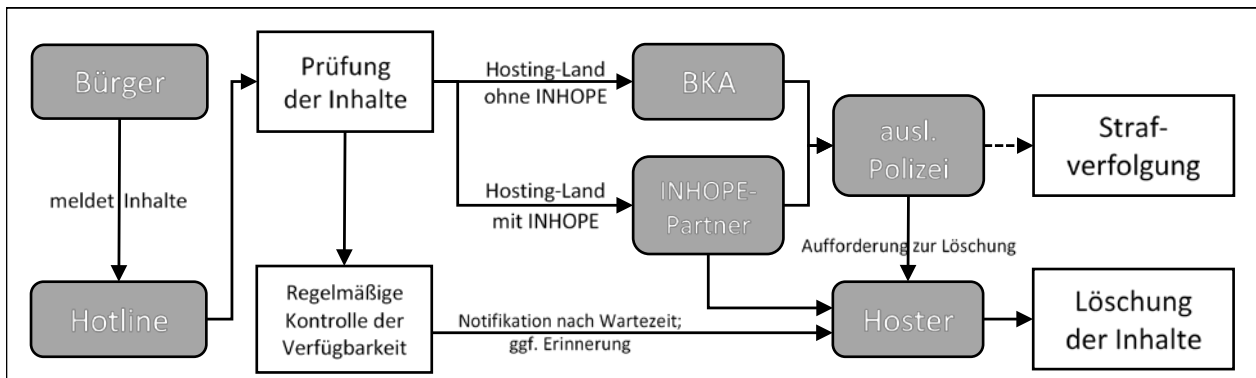
Prozedere bei in der Bundesrepublik Deutschland gehosteten Inhalten



Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partner-Beschwerdestelle weiter. In den Fällen, in denen es keine INHOPE Partner-Beschwerdestelle gibt, wird der Hinweis durch das BKA an den jeweiligen Staat weitergeleitet. Wenn trotz Unterrichtung der im Ausland zuständigen Stelle die gemeldeten kinderpornografischen Inhalte weiterhin verfügbar sind, können die (deutschen) Beschwerdestellen den ausländischen Provider auch direkt kontaktieren, um eine Löschung der Inhalte zu erwirken.

Abbildung 2

### Prozedere bei im Ausland gehosteten Inhalten



Im Ausland gehostete Inhalte, die nach vier Wochen noch aufrufbar sind, werden seitens des BKA zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BPjM benannt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URLs) in das sogenannte BPjM-Modul eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuften Telemedienangebote, die sich als Filtermodul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URLs im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

### 3. Kooperation der Beschwerdestellen

Wie in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich, treffen die Beschwerdestellen in Abhängigkeit vom Hostingstandort (In- oder Ausland) gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem BKA unterschiedliche Maßnahmen, wenn sie Hinweise auf kinderpornografische Inhalte erhalten. Durchgeführt wird diese Arbeit von entsprechend rechtlich und technisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche durch das Engagement der Beschwerdestellen im INHOPE-Netzwerk auch von dem dortigen Erfahrungs- und Expertise-Austausch profitieren können.

Zusätzlich wird auf nationaler Ebene ein regelmäßiger Austausch gepflegt, wobei insbesondere die unterschiedlichen Hintergründe und Schwerpunkte von jugendschutz.net (als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet) und den Beschwerdestellen von FSM e. V. und eco e. V. (als Engagement der Internet-Branche im Rahmen der Selbstkontrolle) eine Vielfalt von Perspektiven bieten. Das so geschaffene Zusammenwirken von Jugendschutz, Selbstregulierung und Strafverfolgung ermöglicht eine wirksame Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Internet.

### 4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die EU-Kommission fördert im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net von dieser Förderung. Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt.

### 5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes

INHOPE ist der 1999 gegründete internationale Dachverband der Beschwerdestellen, die sich mit der Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet befassen. Die Beschwerdestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net sind drei der insgesamt acht Gründungsmitglieder des INHOPE-Netzwerkes, welchem mittlerweile 46 Beschwerdestellen in 42 Staaten angehören. INHOPE unterstützt und fördert die Arbeit der Beschwerdestellen im internationalen Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Etablierung von Standards für die Beschwerdestellen,
- Förderung des internationalen Austausches zur Festigung der Zusammenarbeit und
- Gewährleistung eines schnellen und effektiven Austausches von Meldungen über kinderpornografische Inhalte im WWW zwischen den Beschwerdestellen durch die Bereitstellung sicherer und effektiver Mechanismen und Werkzeuge.

Dazu betreibt INHOPE eine beim Generalsekretariat von Interpol in Lyon gehostete Datenbank (IC-CAM<sup>3</sup>), über welche die teilnehmenden Beschwerdestellen ihre Meldungen über kinderpornografische Inhalte austauschen. Die Analysten bewerten unter anderem, ob die Inhalte nach Interpol-Kriterien zweifelsfrei allgemeingültig als Kinderpornografie einzustufen sind (sogenannte „Baseline“-Inhalte) oder ob sie etwa nach der Rechtslage im Melde- oder Hosting-Land als solche einzustufen sind. Sie übermitteln die Inhalte zur weiteren Maßnahmenergreifung an die Beschwerdestelle des jeweiligen Staates, in dem das Material seinen Hosting-Ursprung hat. Parallel dazu gehen Inhalte an das Generalsekretariat von Interpol und können dort zur Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt werden.

Weitere Schwerpunkte der Arbeit von INHOPE sind:

- Erweiterung des internationalen Netzwerkes sowie die Unterstützung neuer Mitglieder durch Beratung und Training,
- Schaffung eines besseren Verständnisses für die Arbeit der Beschwerdestellen auf internationaler Ebene bei Ermittlungsbehörden, Regierungen und anderen relevanten Organisationen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und
- Förderung der weltweiten Bekanntheit von INHOPE und den Beschwerdestellen bei Unterstützern, aber auch in der Bevölkerung.

Darüber hinaus bietet INHOPE diverse Trainingskurse, Workshops und Webinare an, unter anderem zu Rechertechniken, Verbreitungswegen, aber auch zu Fürsorgemaßnahmen für das eingesetzte Personal.

## 6. Datenbasis der Statistik

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA sowie den Beschwerdestellen eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte. Daraus abgeleitete Messzahlen sind:

- das Bearbeitungsaufkommen (Anzahl der Meldungen/Hinweise) für berechtigte Hinweise pro Monat,
- das Aufkommen (Anzahl der Meldungen/Hinweise) unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
- die Anzahl der kinderpornografischen Inhalte, die nach einer Woche beziehungsweise nach vier Wochen gelöscht werden konnten und
- die Herkunft des Ersthinweises.

Die Kooperationspartner haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestags auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden für die Zusammenführung der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentliche Bestandteile stellen sich wie folgt dar:

- Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornografischer Natur im Sinne des § 184b StGB. Im Kreis der Kooperationspartner trifft das BKA im Zweifelsfall die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornografisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.
- Die Zählseinheiten der Statistik sind die Anzahl der Adressen im WWW (URLs) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel verschiedene kinderpornografische Bilder aufweisen, grundsätzlich nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird; die Bild-URLs werden nur dann zusätzlich erfasst, wenn diese an anderer Stelle gehostet werden als die Container-URL (zum Beispiel in einem anderen Staat).
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physikalisch abgelegt sind. Der Bezug zur Bundesrepublik Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn zum Beispiel der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

<sup>3</sup> IC-CAM: „I see Child Abuse Material“.

## IV. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2020

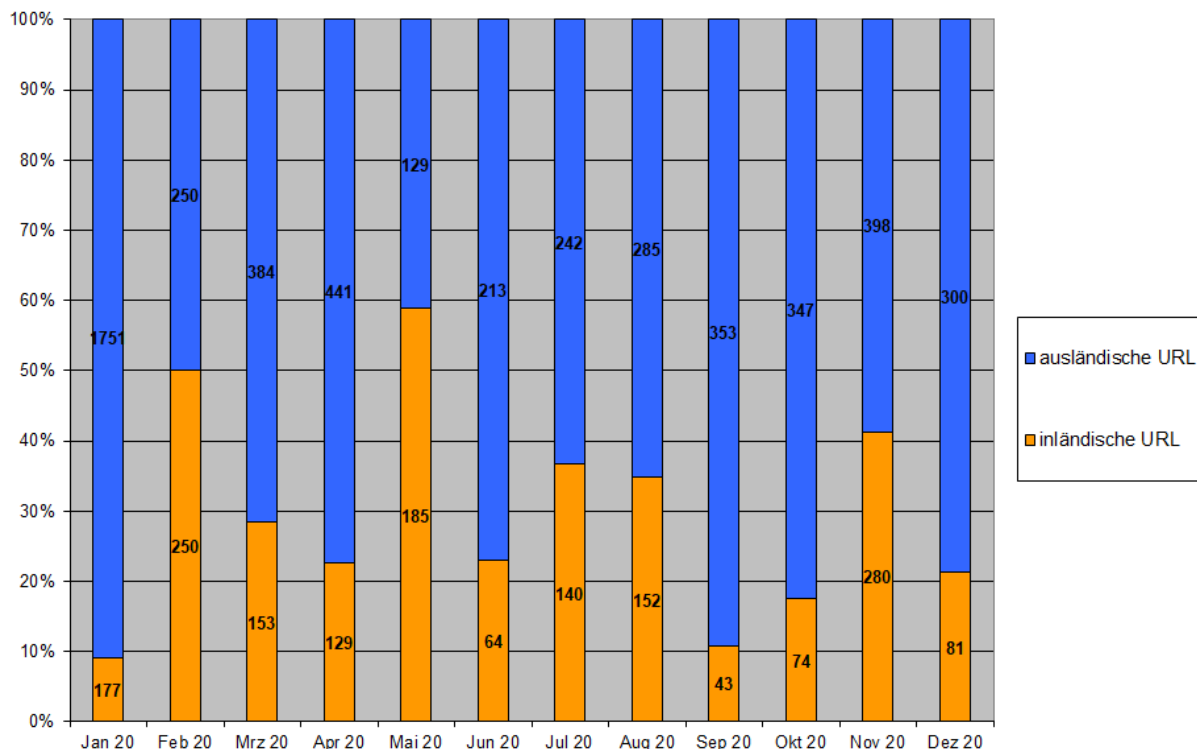
### 1. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 6 821 (2019: 7 639) Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im WWW (In- und Ausland) durch das BKA und die Beschwerdestellen statistisch erfasst und weitergeleitet.

Von dieser Zahl wurden die Inhalte in 1 728 Fällen (25,3 Prozent) im Inland und in 5 093 Fällen (74,7 Prozent) im Ausland gehostet (2019: 1 857 Fälle beziehungsweise 24,3 Prozent im Inland; 5 776 Fälle beziehungsweise 75,7 Prozent im Ausland).

Abbildung 3

#### Verhältnis der weitergeleiteten in- und ausländischen URLs im Jahr 2020 im Monatsvergleich



## 2. Inländische Inhalte (URLs)

### a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte geringer ist. So wurden 73,4 Prozent (1 268 URLs) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht (2019: 79,8 Prozent; 1 481 URLs). Nach einer Woche waren 98,6 Prozent (1704 URLs) aller Inhalte gelöscht (2019: 99,7 Prozent; 1 851 URLs). Dabei lag der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum bei 1,66 Tagen (2019: 1,42 Tagen) [siehe unter b)].

Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (1,4 Prozent) waren auch im Jahr 2020 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie technische und / oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung der Löschungsersuchen.



Abbildung 4

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2020 zwei Tage nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich**

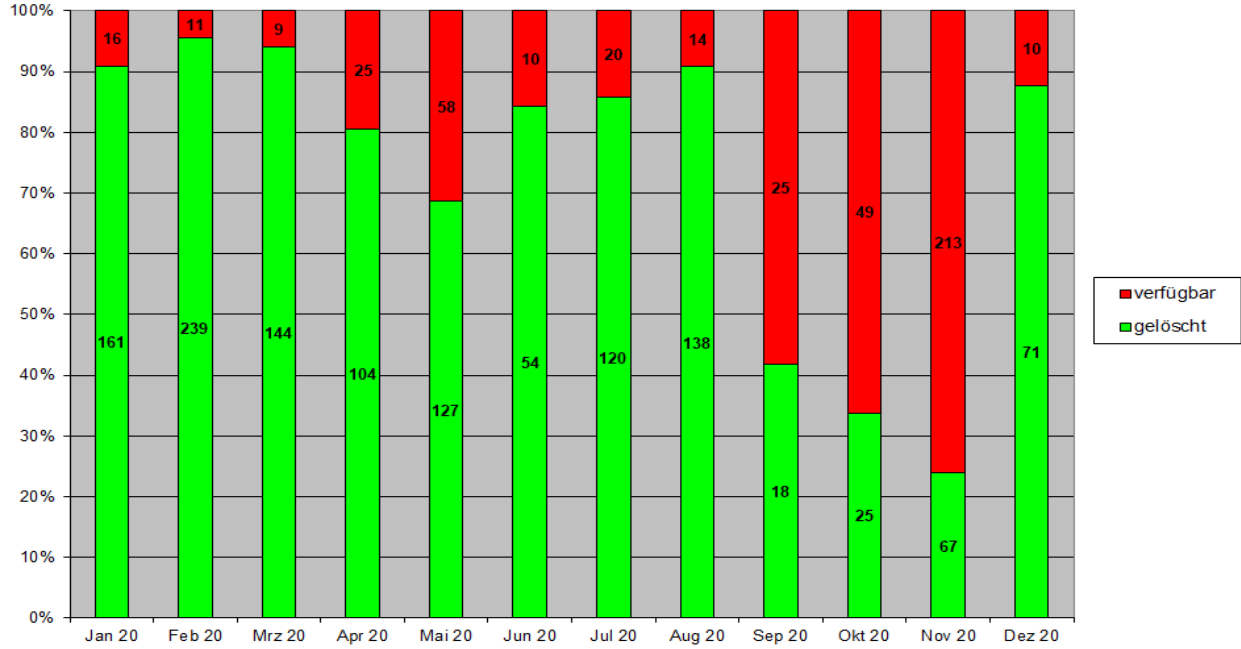
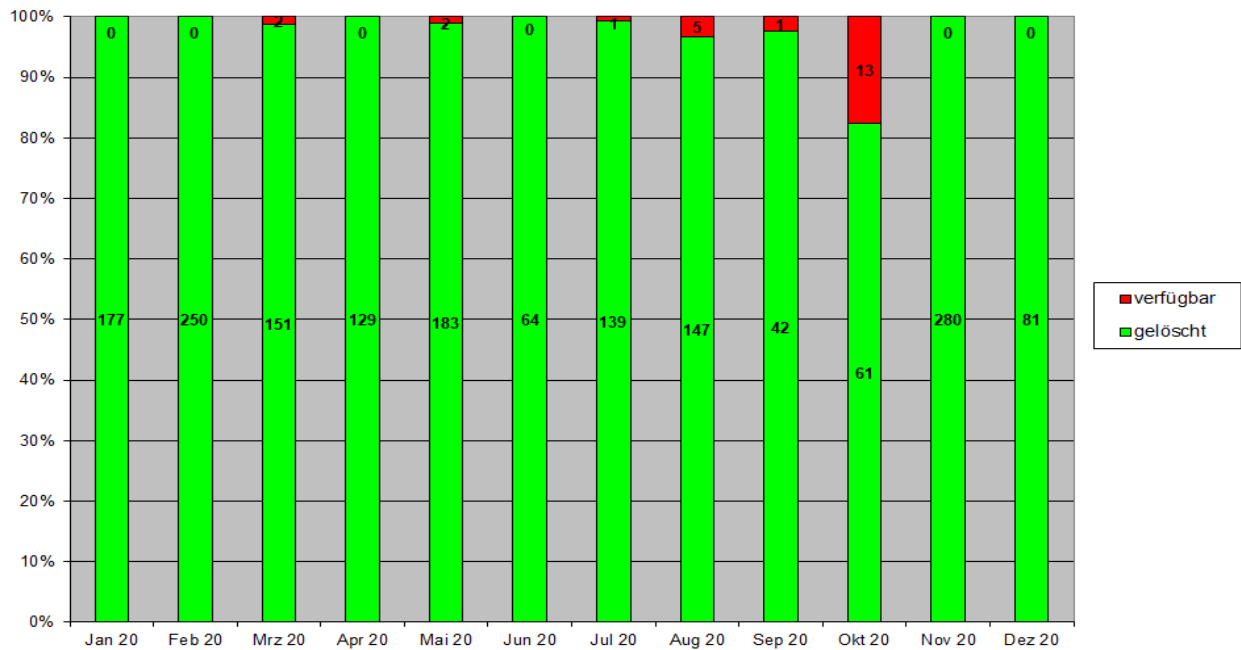


Abbildung 5

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2020 eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich**



**b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs)**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs) ab Eingang des Hinweises beim BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2020 ca. 1,66 Tage (2019: 1,42 Tage). Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung ca. 0,30 Tage auf das BKA (2019: 0,22 Tage) und auf die Provider und deren Arbeitsschritte 1,36 Tage (2019: 1,20 Tage).

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit inländischer URLs ab Eingang bei den Hotlines bis zur Weiterleitung an das BKA betrug im Jahr 2020 0,5 Tage. Damit konnte die Bearbeitungszeit bei den Beschwerdestellen im Jahr 2020 reduziert werden (2019: 0,88 Tage).

Abbildung 6

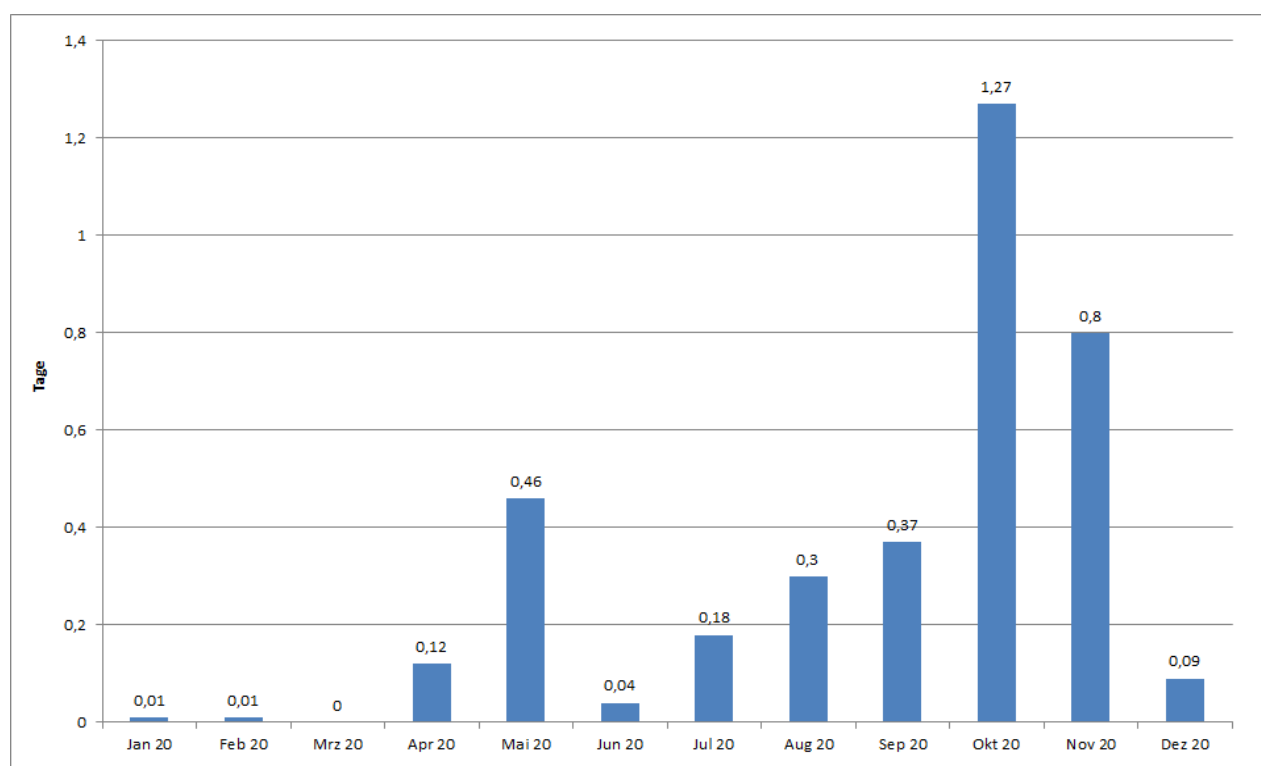
**Anteil der seitens des BKA benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Weiterleitung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten an die Provider**

Abbildung 6 a

**Anteile der seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten**

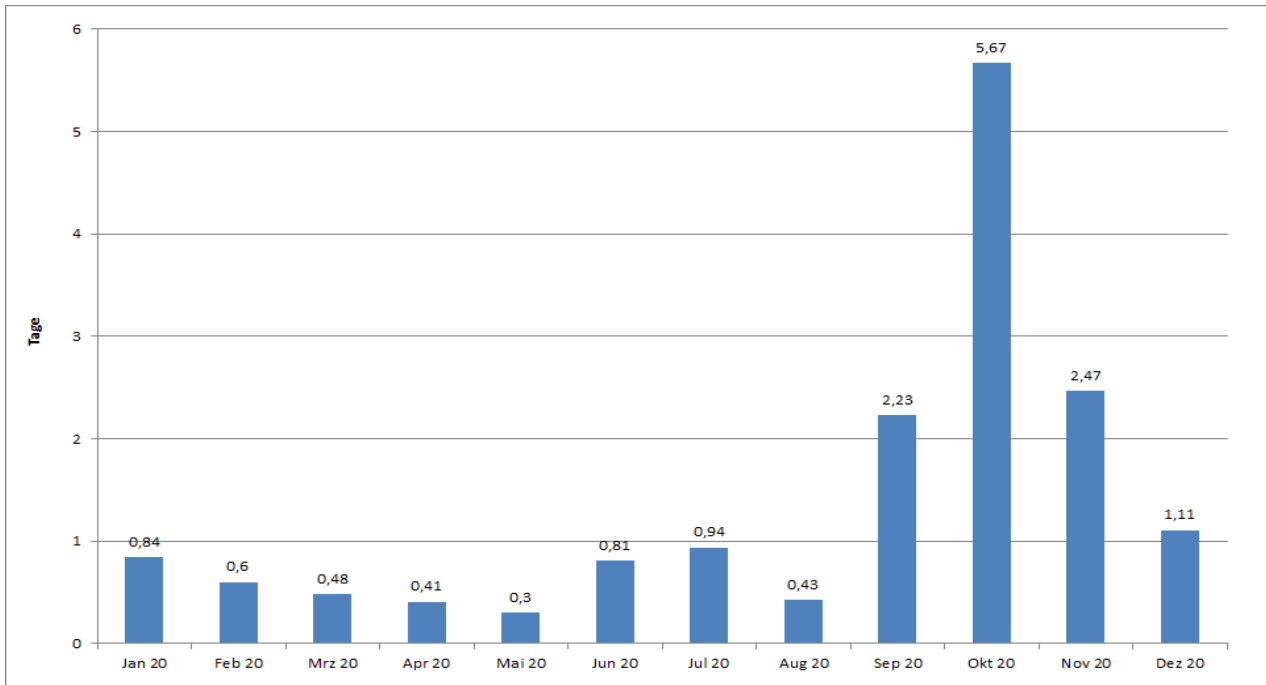
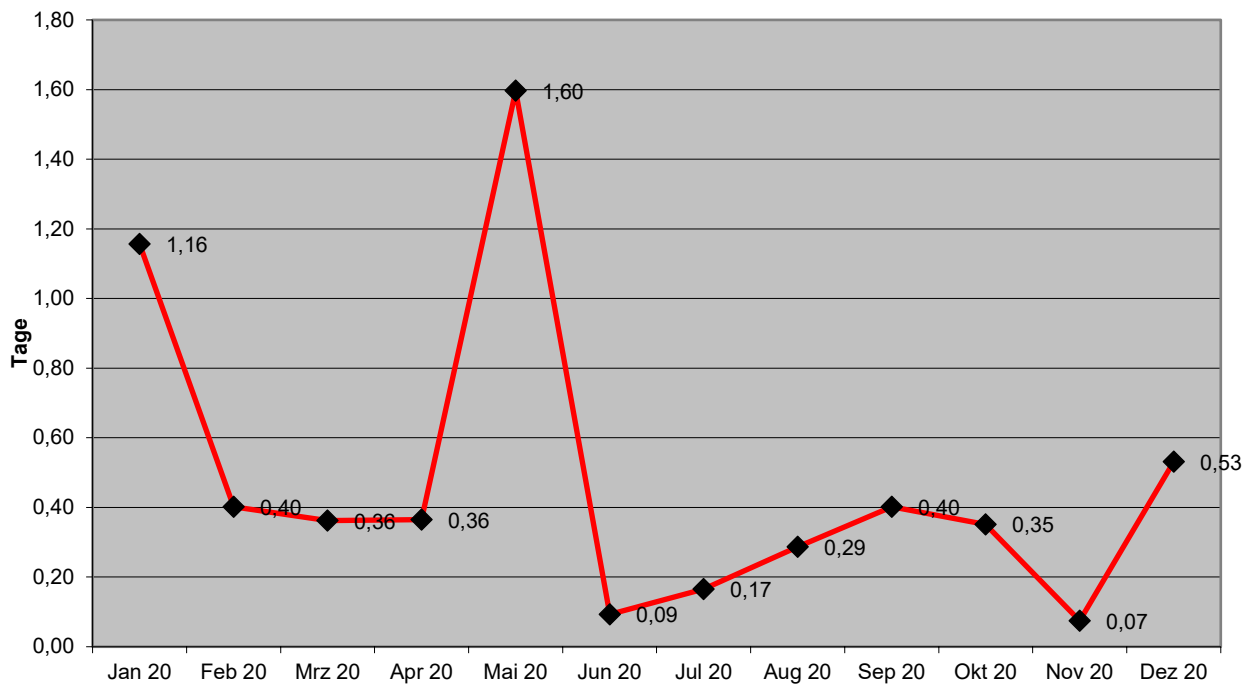


Abbildung 7

**Durchschnittliche Bearbeitungszeit der Beschwerdestellen von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA im Jahrestrend**



### 3. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs)

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte (URLs) benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren 61 Prozent (3 100 URLs) (2019: 41,6 Prozent; 2 402 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei 80,0 Prozent (4 080 URLs) (2019: 81,0 Prozent beziehungsweise 4 680 URLs). Nicht gelöschte beziehungsweise löschrare Inhalte werden in der Regel der BPjM zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Abbildung 8

#### Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2020 eine Woche nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich

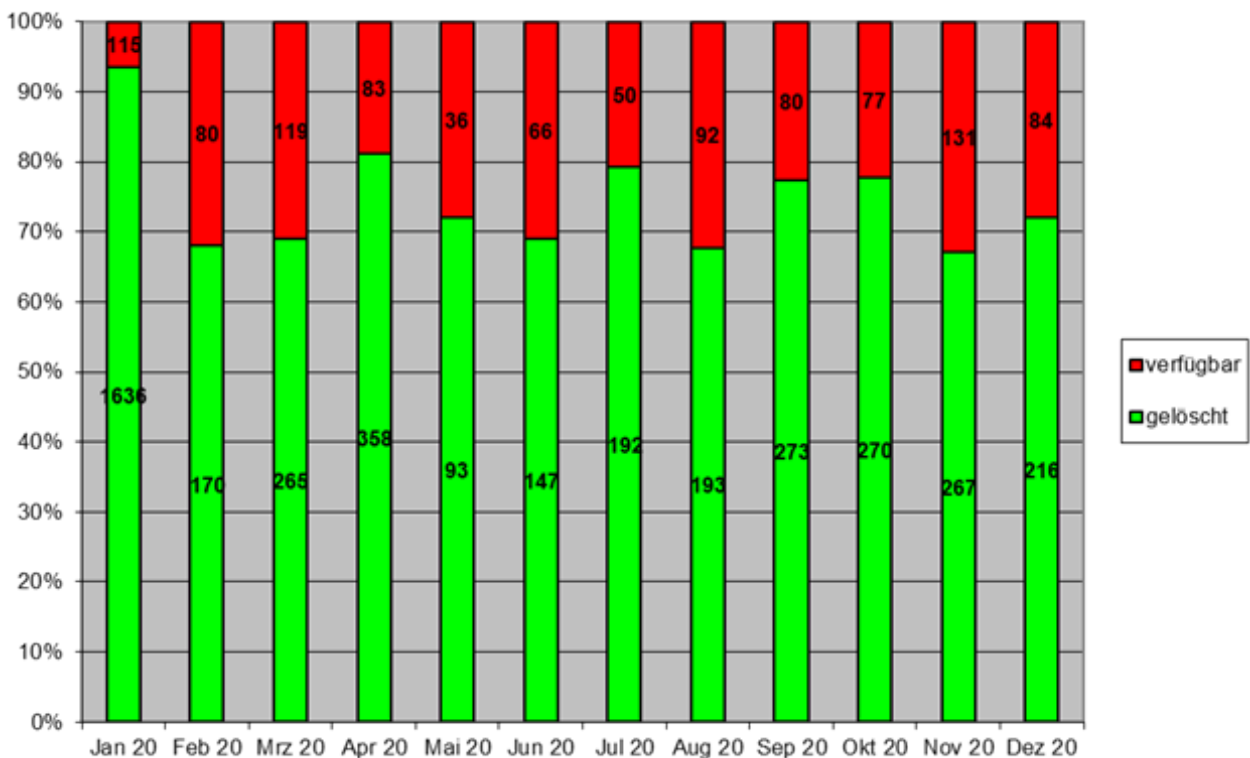
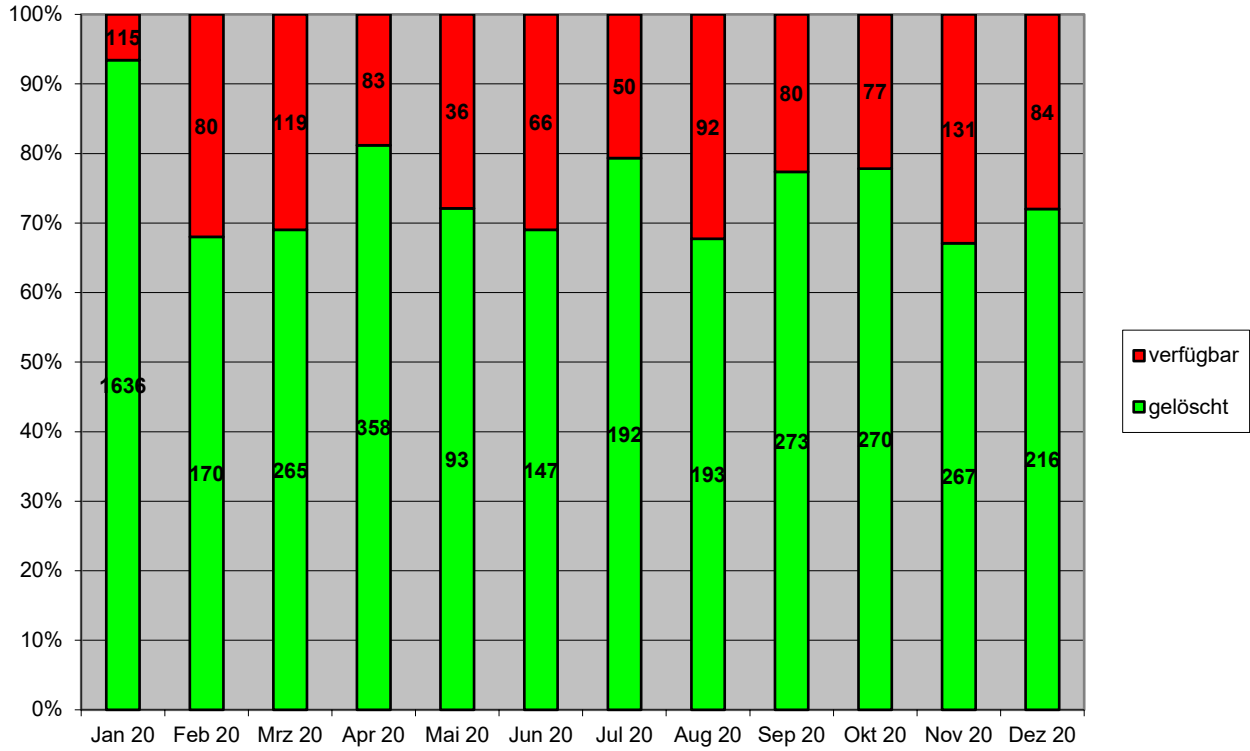


Abbildung 9

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2020  
vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich**



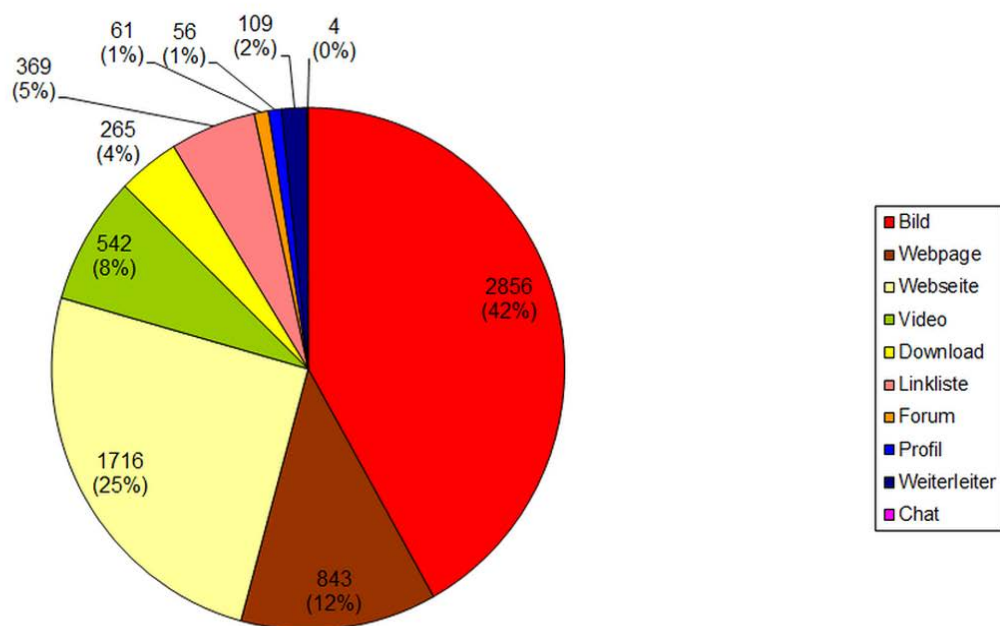
#### 4. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)

Im WWW ist eine Reihe von Funktionalitäten nutzbar, mittels derer Inhalte beziehungsweise Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die eingehenden Meldungen zu kinderpornografischen Inhalten enthalten jeweils URLs, durch die die Inhalte erreicht werden können. Die gemeldeten URLs lassen sich dabei wie folgt kategorisieren:

- Download: Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
- Forum: Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
- Image: Ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt (auch: Einzelbild).
- Linkliste: Links, die zu URLs mit kinderpornografischen Bildern oder Videos weiterleiten.
- Profil: Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
- Video: Ein Video mit kinderpornografischem Inhalt (auch animierte gif-Dateien).
- Website: Internetangebot, welches unterhalb der genannten URL noch mehrere bis hin zu einer Vielzahl an Unterinhalten bereitstellt.
- Webpage: Internetangebot, welches einen konkreten Unterinhalt einer Website darstellt.
- Weiterleiter: Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote auf anderen Domains weiterleitet.

Abbildung 10

**Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornografische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die bearbeiteten und erfassten Hinweise**



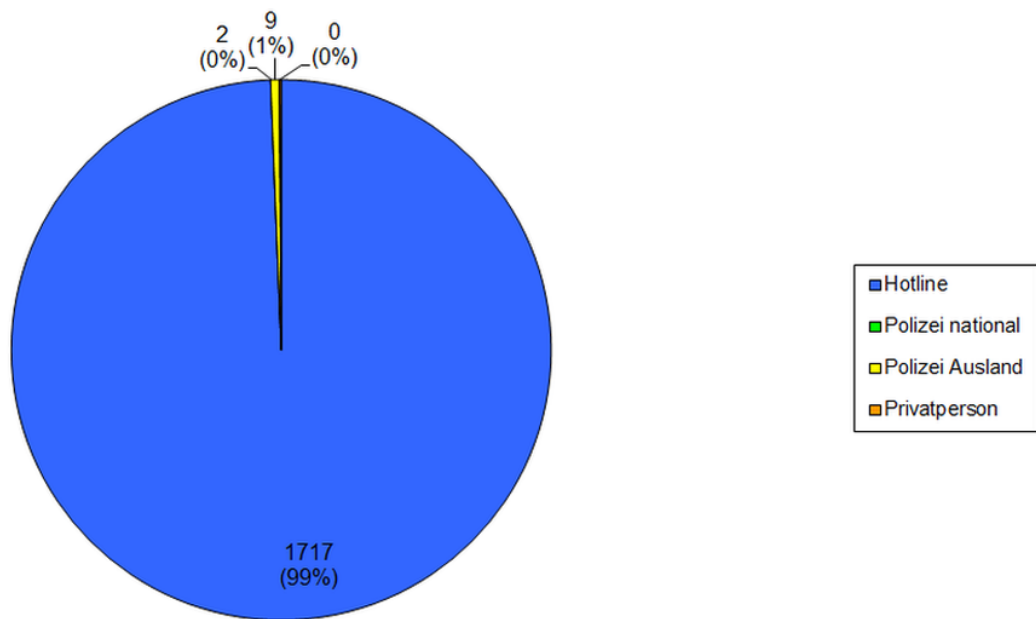
## 5. Hinweisquellen

### a) Hinweisquellen des BKA

Im Jahr 2020 erhielt das BKA 99 Prozent aller Informationen zu kinderpornografischen URLs aus der Bundesrepublik Deutschland von den inländischen Beschwerdestellen (2019: 97 Prozent). Diese wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr bewährt. So erhielt das BKA im Jahr 2020 lediglich zwei Hinweise direkt von einer Privatperson beziehungsweise aus der Öffentlichkeit (2019: 1).

Abbildung 11

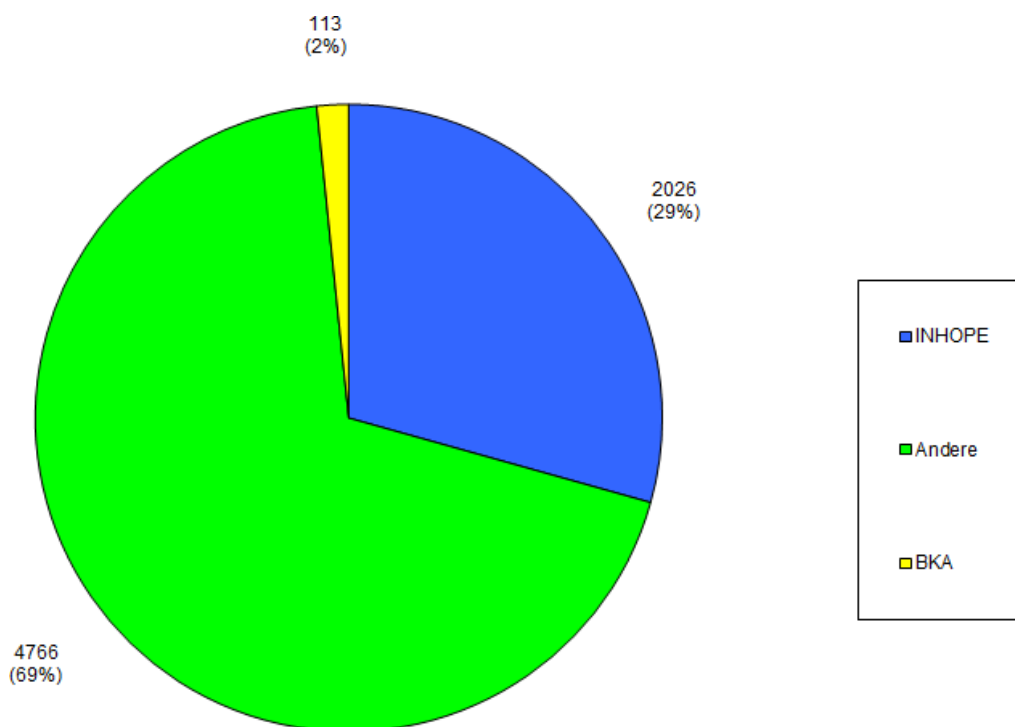
**Quellen, aus denen Informationen zu kinderpornografischen Inhalten dem BKA übermittelt wurden**



**b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen**

Die Beschwerdestellen erhalten Hinweise zu kinderpornografischen URLs überwiegend aus der Öffentlichkeit (Kategorie „Andere“ – 69 Prozent). Die Beschwerdestellen ermöglichen eine niedrighschwellige und einfach zugängliche Möglichkeit für die Bevölkerung, Inhalte zu melden. Eine Meldung kann auch anonym erfolgen. Das BKA übermittelt zudem ausländische Fälle an jugendschutz.net, damit sie von dort an INHOPE-Partner und Diensteanbieter im Ausland weitergeleitet werden. Beschwerdestellen des INHOPE-Netzwerkes senden über eine gemeinsame Datenbank Hinweise mit deutschem Serverstandort an die deutschen Beschwerdestellen.

Abbildung 12

**Quellen, aus denen Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten den Beschwerdestellen übermittelt wurden**



## 6. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Länder Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden (hauptsächlich über das INHOPE-Netzwerk). Zudem wird dargestellt, wie hoch der prozentuale Anteil der jeweiligen Staaten an der Gesamtanzahl der Hinweise ist. Hierbei sind nur diejenigen Länder abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

Abbildung 13

### Weiterleitung von Hinweisen zu im Ausland gehosteten Quellen

| Land                           | Anzahl URLs | Anteil an Gesamtanzahl in % |
|--------------------------------|-------------|-----------------------------|
| Niederlande                    | 1 895       | 37,21                       |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 967         | 18,99                       |
| Frankreich                     | 521         | 10,23                       |
| Russland                       | 460         | 9,03                        |
| Südafrika                      | 282         | 5,54                        |
| Litauen                        | 112         | 2,20                        |
| Neuseeland                     | 109         | 2,14                        |
| Hong Kong                      | 97          | 1,90                        |
| Rumänien                       | 76          | 1,49                        |
| Großbritannien                 | 69          | 1,35                        |
| Ukraine                        | 53          | 1,04                        |

Die Angaben zu den Hosting-Staaten sind unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat vorhandenen technischen Infrastruktur, beispielsweise Speicherkapazitäten, zu betrachten und sind nicht zwingend Indikator für eine mögliche Inaktivität bei der Bekämpfung kinderpornografischer Angebote.

## 7. Bewertung

### a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs

Die Zahl der weitergeleiteten Hinweise auf im Ausland gehostete kinderpornografische URLs im Jahr 2020 (5 093) ist im Vergleich zum Vorjahr (5 776) leicht gesunken. Die Anzahl der dem BKA gemeldeten im Inland physisch abgelegten kinderpornografischen Inhalte (1 728) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (1 857) verringert. Der Anteil inländischer URLs lag im aktuellen Berichtsjahr bei 25,3 Prozent.

### b) Quelle des Ersthinweises

Wie sich aus der vergleichenden Betrachtung zu den Hinweisquellen (Abbildungen 11) ergibt, stammten 99 Prozent (2019: 97 Prozent) der durch die Kooperationspartner im Jahr 2020 weitergeleiteten Hinweise von den Beschwerdestellen.

Wiederum 69 Prozent (2019: 72 Prozent) der bei den Beschwerdestellen im Vergleichszeitraum erfassten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte stammten von „Anderen“ (Abbildung 12). Unter dieser Kategorie werden hauptsächlich Privatpersonen erfasst. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der Beschwerdestellen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz erfährt.

Wegen der wachsenden Bedeutung der über die Beschwerdestellen eingehenden Meldungen sind auch in Zukunft hinreichende personelle und sächliche Ressourcen sowohl auf Seiten der Strafverfolgung als auch bei den Beschwerdestellen erforderlich, damit Hinweisen zügig nachgegangen, Löschungen von kinderpornografischen URLs an der Quelle erwirkt und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

### c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten

Längere Verfügbarkeitszeiten und erfolglose Löschbemühungen haben unterschiedliche Gründe, beispielsweise unterschiedliche Rechtslagen, laufende polizeiliche Ermittlungen oder Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme zu den Providern. Zudem bestehen häufig technische Herausforderungen, beispielsweise bei der Sichtung von Angeboten oder der Ermittlung von verantwortlichen Personen.

Aufgrund der unterschiedlichen internationalen Rechtslagen führen Weiterleitungen an Ermittlungsbehörden und Partner-Beschwerdestellen im Ausland teilweise nicht zum Erfolg. Dennoch konnte oftmals über die direkte Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern wie Hostern, Plattformbetreibern, IP-Block-Inhabern oder Registraren eine Löschung erzielt werden.

Fiktive kinderpornografische Darstellungen und Texte sind in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise strafrechtlich relevant. Neben realitätsnahen Zeichnungen zählen hierzu auch abgewandelte Darstellungen von Comic-Formaten, Mangas und Hentais, wenn kindliche Figuren abgebildet sind. In vielen Ländern sind virtuelle Darstellungen entweder gar nicht vom Gesetz erfasst oder die Regelungen beschränken sich auf realitätsnahe Fälle.

Darstellungen, die Kinder ganz oder teilweise unbedeckt in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder die unbedeckten Genitalien beziehungsweise das unbedeckte Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, sind in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevant. Auch hier weicht die Rechtslage in einigen anderen Staaten von der deutschen ab. Teilweise sind derartige Darstellungen strafrechtlich überhaupt nicht erfasst, teilweise erst ab einem gewissen Grad (zum Beispiel, wenn bei einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird).

Auch das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Verlinkungen ist nicht einheitlich geregelt. Während in der Bundesrepublik Deutschland Links auf einem Webangebot, die zu kinderpornografischen Inhalten auf einem anderen Angebot führen, strafrechtlich relevant sind, ist dies in anderen Staaten gesetzlich nicht immer erfasst.

Eine technische Herausforderung stellt die Sichtung von Webangeboten dar, wenn diese nur über einen bestimmten Referrer abrufbar sind. Als Referrer wird in diesem Zusammenhang die Internetadresse der Webseite bezeichnet, von der ein User durch Anklicken eines Links auf ein bestimmtes Webangebot weitergeleitet wird. Der Inhalt der Seite, die der User über den Referrer erreicht, unterscheidet sich vom Inhalt der gleichen Seite, wenn diese direkt über den Browser aufgerufen wird. Für die Überprüfung eines solchen gemeldeten Hinweises bedeutet dies, dass die Simulation eines bestimmten digitalen Pfades vorgenommen werden muss.

Die Prüfung solcher Fälle nimmt daher längere Zeit in Anspruch und erhöht den Kommunikationsaufwand von Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.

Sonstige technische Besonderheiten resultieren aus der Verwendung von Fast-Flux-Technology<sup>4</sup> und Content Delivery Networks<sup>5</sup>, die einen zusätzlichen Aufwand bei der Ermittlung verantwortlicher Ansprechpartner verursachen können:

- Durch die Nutzung von Fast-Flux-Netzwerken werden die Standorte von Webservern verschleiert. So wurden beispielsweise für eine häufig genutzte Downloadplattform Serverstandorte in unterschiedlichen Ländern und auch unterschiedliche IP-Adressen ermittelt.
- Wenn für die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen Content Delivery Networks genutzt werden, weisen die Daten einer Whois-Abfrage nicht den Host, sondern Name und IP-Adresse des Content Delivery Networks aus. Um derartige Inhalte zu lokalisieren, war teilweise ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich.

<sup>4</sup> Fast Flux ist eine unter anderem auch von Botnetzen genutzte DNS-Technik, mit welcher der Standort von Webservern verschleiert werden kann.

<sup>5</sup> Content Delivery Network (CDN) ist ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte – insbesondere große Mediendateien – schnell und stabil ausgeliefert werden.

## **V. Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet**

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch zusätzliche Überlegungen und Maßnahmen, wie zum Beispiel eine verstärkte präventive Tätigkeit sowie eine stetige Optimierung im täglichen Umgang mit den eingehenden Datenmassen.

### **1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC)**

Neben der hier dargelegten Bearbeitung von Hinweisen auf möglicherweise strafrechtsrelevante Inhalte im Internet nimmt das BKA als kriminalpolizeiliche Zentralstelle in erster Linie Hinweise aus dem Ausland auf Personen in der Bundesrepublik Deutschland entgegen, die im Verdacht stehen, kinderpornografische Dateien zu besitzen oder über das Internet zu verbreiten. Im Jahr 2020 wurden vom US-amerikanischen NCMEC etwa 56 000 Hinweise auf solche, möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalte mit deutschen Tatverdächtigen übermittelt.

Die wesentliche Aufgabe des NCMEC besteht in der Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen und Informationen zu vermissten Kindern und Kindesmissbrauch an die Strafverfolgungsbehörden sowie - im Falle der Kinderpornographie im Internet - von und an die Internet Service Provider (ISP).

Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland sind die US-amerikanischen ISP aufgrund eines US-Bundesgesetzes verpflichtet, dort bekannt gewordene, strafrechtlich relevante Sachverhalte im Bereich der Kinderpornographie aktiv der halbstaatlichen Organisation NCMEC mitzuteilen.

Die Sachverhalte werden durch das NCMEC hinsichtlich eines möglichen Tatortes überprüft und anschließend an den entsprechenden (Tatort-) Staat weitergeleitet.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass alle Hinweise auf kinderpornografische Darstellungen im Internet aus den USA, die auf einen hiesigen Tatverdächtigen beziehungsweise ein hiesiges Opfer hindeuten, über das NCMEC an das BKA als nationale Zentralstelle für diesen Deliktsbereich weitergegeben werden.

Während bis zum Jahr 2013 die jährlichen Eingangszahlen im Bereich von ca. 5 000 bis 6 000 Hinweisen lagen, stiegen die Hinweise des NCMEC auf Grund der immer besseren Detektionstechnologien sowie des Engagements weiterer ISP auf etwa 70 000 Hinweise im Jahr 2018. Im Jahr 2019 und 2020 war die Zahl leicht rückläufig auf 62 000 beziehungsweise 56 000 in 2020. Durch gezielte Absprachen mit allen beteiligten Organisationen konnten im Jahr 2020 nach inhaltlicher beziehungsweise strafrechtlicher Prüfung 29 048 Ermittlungsvorgänge im BKA generiert werden (2019: 37 385)

Die Corona-Pandemie hat sich folglich nicht unmittelbar auf die Anzahl der strafrechtlich relevanten NCMEC Vorgänge ausgewirkt.

### **2. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzone im Internet“**

Zum Schutz von Minderjährigen im Internet hat das BMFSFJ im Jahr 2014 das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Als Grauzone werden hier Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu vermeintlich sexuellen Zwecken verbreitet werden, definiert.

Arbeitsschwerpunkte des Netzwerkes waren 2020 die Analyse struktureller und inhaltlicher Risiken jugendaffiner Dienste. Untersucht wurde beispielsweise die Neukontextualisierung von Alltagsvideos durch deren Aufnahme in Playlists sowie die Vernetzung sexuell an Kindern und Jugendlichen interessierter Personen etwa über die Nutzung entsprechender Profilnamen.

Die deutschen Beschwerdestellen eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net nahmen Hinweise zu Darstellungen der sogenannten „Grauzone“ entgegen, leiteten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und kontaktierten Diensteanbieter. 95 Prozent der 3.348 erfassten Darstellungen, die Minderjährige in sexualisierten Posen zeigten oder deren unbedeckten Genitalien, das unbedeckte Gesicht sexuell aufreizend wiedergaben, konnten entfernt werden.

jugendschutz.net nahm zudem Hinweise der deutschen Ermittlungsbehörden zu Inhalten in den Social-Media-Diensten Instagram und Facebook entgegen, die sich auf das Vorfeld des sexuellen Missbrauchs bezogen. Nach

einem privaten Aufruf in Sozialen Medien meldeten User diese Inhalte im ersten Halbjahr des Jahres 2020 vermehrt, wobei viele Profile bereits zum Sichtungszeitpunkt nicht mehr aufrufbar waren. Bei rund 10 Prozent der über 600 Meldungen konnte eine Sexualisierung von Alltagsdarstellungen, verbale sexuelle Belästigungen, Sex-Kontakt-Gesuche von und nach Minderjährigen, Anfragen zum Bildertausch sowie vereinzelt sexualisierte Posen-darstellungen festgestellt werden. In allen Fällen konnte eine Löschung der Inhalte erzielt werden.

Anlässlich des vom Europarat ausgerufenen Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch veranstalteten die Beschwerdestellen einen virtuellen Elternabend mit über 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter der Fragestellung „Wie können Eltern, Erziehende und pädagogische Fachkräfte ihre Kinder vor sexueller Gewalt im Internet schützen?“. Neben rechtlichen Rahmenbedingungen, zeigten die Referentinnen und Referenten Möglichkeiten auf, selbst gegen sexualisierte Gewalt aktiv zu werden und gaben Tipps zur Medienerziehung in der Familie.

An einem Chat auf dem Social-Media-Dienst Twitter zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern beteiligten sich im Oktober 2020 alle zivilgesellschaftlichen Mitglieder des Netzwerkes und weitere Akteure aus dem Themenfeld. Eltern, pädagogische Fachkräfte und Interessierte erhielten Informationen und Hilfestellungen zum Thema sowie Tipps, wie Betroffene unterstützt werden können.

### **3. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Center for Child Protection“**

Die Beschwerdestelle jugendschutz.net ist seit Mai 2020 offiziell Partner des „Canadian Centre for Child Protection“ (C3P) im Rahmen des „Project Arachnid“. Es handelt sich bei „Arachnid“ um eine Plattform, die zur automatischen Identifikation und Bearbeitung von eindeutigen Missbrauchsabbildungen, die nach Interpolkriterien weltweit geächtet sind, entwickelt wurde. Kern des Systems bildet eine Datenbank mit Hashwerten von Bilddateien, die von den Analytinnen und Analysten der „Arachnid“-Partner zweifelsfrei klassifiziert wurden, beispielsweise als Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Das Programm überprüft zunächst, ob gemeldete Angebote noch online sind. Ist dies der Fall, werden die Hashwerte der betreffenden Darstellungen mit den Werten aus der Datenbank abgeglichen. Die URLs, die bekannte Missbrauchsdarstellungen aufweisen, werden dann gemäß Absprache der jeweiligen das Programm nutzenden Partner (wie zum Beispiel das der Kooperationsvereinbarung zwischen BKA, Beschwerdestellen und BPjM oder Vereinbarungen auf INHOPE-Ebene) automatisch zuständigen Stellen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. „Arachnid“ trägt dadurch auch dazu bei, die Reviktimisierung missbrauchter Kinder deutlich zu verringern. Seit dem Start des „Project Arachnid“ bis zum Ende des Jahres 2020 konnten weltweit ca. 6 Millionen Darstellungen automatisiert bearbeitet und zur Löschung angeregt werden.

Bereits während einer Testphase 2019 begannen die Analytinnen und Analysten von jugendschutz.net Inhalte für die „Arachnid“-Datenbank zu klassifizieren und tragen seitdem auf diese Weise stetig zum Anwachsen der Datenbank bei.

Seit Mai 2020 arbeitet jugendschutz.net daran, verschiedene Funktionen des Programms zur Steigerung der Effizienz der täglichen Hotlinearbeit noch besser in eigene Arbeitsabläufe integrieren zu können. Beispielsweise sollen zukünftig möglichst viele Hinweise, die über die Hotline eingehen, automatisch bearbeitet werden (sofern es sich um Inhalte handelt, die bereits eindeutig als INTERPOL-Baseline Fälle von „Arachnid“ erkannt werden oder solche, die zum Zeitpunkt der Meldung nicht mehr online sind). Gleichmaßen soll eine Vorsortierung der Hinweise, im Sinne einer effizienten Priorisierung, automatisiert erfolgen. Geplant ist auch, Darstellungen, die nicht den Kriterien für INTERPOL-Baseline Fälle entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland aber dennoch nach StGB oder Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht verbreitet werden dürfen (wie zum Beispiel Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung), entsprechend in der Datenbank zu kennzeichnen, sodass zukünftig auch die automatisierte Bearbeitung solcher Fälle gewährleistet werden kann.

### **4. Neue Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung gelöschter Inhalte an das BKA**

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2020 das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Das Gesetz sieht auch eine Erweiterung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vor, die sich auch gegen kinderpornografische Inhalte in sozialen Netzwerken wendet. Die Neuregelungen gehen auf das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. Oktober 2019 zurück. Anbieter sozialer Netzwerke werden nach einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte diese Inhalte künftig nicht mehr nur löschen, sondern nach dem neu eingeführten § 3a NetzDG in bestimmten schweren Fällen auch dem BKA melden müssen, damit die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht wird. Von der Meldepflicht sind auch kinderpornografische Inhalte nach den §§ 184b und 184d StGB erfasst. Um Täter

schnell identifizieren zu können, müssen die Anbieter dem BKA auch die IP-Adresse und die Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeteilt war, mitteilen. Diese Informationen werden anschließend an die zuständige Strafverfolgungsbehörde in den Ländern weitergeleitet, damit dort dann gegebenenfalls ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann.

## 5. Gesetzgebungsvorhaben zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder hat - neben Verschärfungen bei den Straftatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Kindern - die Strafrahmen der Straftatbestände der Kinderpornographie gemäß § 184b StGB deutlich angehoben. Schon die Grundtatbestände sind nunmehr als Verbrechen ausgestaltet. Im Zuge dieser Änderung wurde die Herstellung eines kinderpornografischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt (§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB), in die in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB enthaltene Liste der Delikte aufgenommen, bei denen die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers ruht. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten der Führungsaufsicht im Bereich der Kinderpornographiedelikte ausgeweitet.

Mit der Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für das Vorzeigen pornografischer Inhalte (§ 176 Absatz 4 Nummer 4 StGB) für die Fälle, in denen der Täter irrig annimmt, mit einem Kind zu kommunizieren, wurde eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

Darüber hinaus wurden im Bereich der Kinderpornographiedelikte durch Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) die strafprozessualen Möglichkeiten der Online-Durchsuchung und der Telekommunikationüberwachung sowie bei der Erhebung der Verkehrsdaten erweitert. Schließlich wurde der Straftatenkatalog des Untersuchungshaftgrundes der Wiederholungsgefahr um die Straftatbestände der gewerbs- und bandenmäßigen Verbreitung kinderpornografischer Inhalte (§ 184b Absatz 2 StGB) ergänzt.

Für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden durch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz die Fristen für die Aufnahme von auch geringfügigen besonders kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse sowie die hierfür geltenden Tilgungsfristen erheblich verlängert.

Die Änderungen des StGB und der StPO sind am 1. Juli 2021 in Kraft getreten; die Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes treten hiervon abweichend am 1. Juli 2022 in Kraft.

## 6. „Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ der Europäischen Kommission

Am 24. Juli 2020 hat die Europäische Kommission eine „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ veröffentlicht<sup>6</sup>. Die Strategie zielt darauf ab, einen angemessenen Rahmen für eine starke und umfassende Reaktion auf diese Straftaten, die zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen geeignet sind, zu schaffen. Diese Delikte können dabei sowohl online als auch offline begangen werden. Die Strategie soll bis 2025 umgesetzt werden und umfasst insgesamt acht Initiativen aus den Bereichen:

- Umsetzung und Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens,
- Stärkung der Strafverfolgung und
- koordinierte Maßnahmen der verschiedenen Akteure in den Bereichen Prävention sowie Ermittlung und Unterstützung der Opfer.

Im legislativen Bereich ist unter anderem die weitere Umsetzung der im Jahr 2011 angenommenen europäischen Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>7</sup> vorgesehen. Eine Studie soll zudem Umsetzungsschwierigkeiten und Gesetzeslücken identifizieren. Bereits in 2020 hat die Kommission Rechtsvorschriften vorgeschlagen, um die Fortsetzung der freiwilligen Aktivitäten elektronischer Kommunikationsdienste zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch zu ermöglichen<sup>8</sup>. Für Mitte 2021 hat die Kommission einen weiteren

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, COM (2020) 607 final.

<sup>7</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

<sup>8</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, COM (2020) 568 final.

Vorschlag für einen Rechtsakt angekündigt, um unter anderem die Anbieter von Online-Diensten zu verpflichten, bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch aufzudecken und dieses Material den Behörden zu melden. Die Kommission wird auf der Grundlage einer eingehenden Studie sowie einer Folgenabschätzung mit der Arbeit an der möglichen Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit den Aufgabenbereichen Strafverfolgung, Prävention und Unterstützung der Opfer beginnen.

Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist eine globale Aufgabe und erfordert deshalb, auch aus Sicht der Europäischen Kommission, ein entschlossenes Handeln auch auf internationaler Ebene. Aus diesem Grund ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied bei We Protect Global Alliance (WPGA). Die WPGA ist eine internationale Organisation, die sich nationalen und globalen Maßnahmen zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet widmet. Neben der Bundesrepublik Deutschland sind aktuell 98 Länder, 51 globale Technologieunternehmen, 53 führende Organisationen der Zivilgesellschaft sowie 9 Internationale Organisationen Mitglied bei WPGA.

## **7. Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Am 2. Dezember 2019 haben die damalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Der Nationale Rat ist der Ort für den langfristigen und interdisziplinären Dialog zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Verantwortungsträgerinnen und -trägern auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen dauerhaft zu bekämpfen.

In den vergangenen eineinhalb Jahren hat das Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis sowie Mitgliedern des Betroffenenrats beim USBKM konkrete Maßnahmen erarbeitet, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Hilfen für Betroffene nachhaltig zu verbessern. In fünf Arbeitsgruppen – „Schutz“, „Hilfen“, „Kindgerechte Justiz“, „Forschung und Wissenschaft“ und „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ – haben sich die Mitglieder intensiv ausgetauscht und ihr Fachwissen gebündelt.

Die ersten Ergebnisse dieser gemeinschaftlichen Kraftanstrengung wurden nun in einer „Gemeinsamen Verständigung“ zusammengetragen ([www.nationaler-rat.de](http://www.nationaler-rat.de)). Beispielsweise sollen institutionelle Schutzkonzepte für Kinder- und Jugendeinrichtungen durch Qualifizierung von Fachkräften, Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie Kooperation und Evaluation verbessert werden. Um Kinder und Jugendliche auch im digitalen Raum besser vor sexueller Ausbeutung zu schützen, sollen Wissensbestände zusammengeführt, Vernetzung praktiziert und unter Federführung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz digitale Schutzkonzepte erarbeitet werden. Im Bereich der Hilfen sollen erweiterte Qualifikationsangebote sicherstellen, dass sexualisierte Gewalt schnell erkannt wird und betroffene Kinder und Jugendliche adäquat unterstützt werden. Die juristische Aufarbeitung von sexualisierten Gewalttaten und deren familienrechtliche Konsequenzen soll durch Bereitstellung kindgerechter Materialien zur psychosozialen Prozessbegleitung sowie dem Ablauf von straf- und familiengerichtlichen Verfahren und durch die Umsetzung der erarbeiteten Leitfäden zur Anhörung und zur Vernehmung und der interdisziplinären Zusammenarbeit noch kindgerechter und betroffenenensibler erfolgen. Die Leitlinien für Häufigkeitsstudien sind eine wichtige Grundlage, um das Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Kinder wissenschaftlich zu erfassen und evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen zu ermöglichen.

## **8. Novelle des Jugendschutzgesetzes: Eindämmung von Interaktionsrisiken**

Am 1. Mai 2021 ist das am 5. März 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden unter anderem für Kinder und Jugendliche relevante große Internetdienste verpflichtet, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen für eine unbeschwerter Teilhabe zu treffen (sogenannte Anbietervorsorge, § 24a JuSchG). Hierzu sollen durch die Anbieter etwa Voreinstellungen getroffen werden, die Kinder und Jugendliche besonders vor sogenannten Interaktionsrisiken wie Mobbing, sexualisierter Ansprache („Cybergrooming“), Hassrede, Tracking und Kostenfallen schützen. Als weitere Maßnahmen zählt das Gesetz die Einführung von Hilfs- und Beschwerdesysteme sowie bessere Möglichkeiten für Eltern, die Mediennutzung ihrer Kinder zu begleiten und zu steuern, auf. Die bisherige BPjM wird hierzu zur „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ weiterentwickelt. Als weitere Maßnahme ist die Berücksichtigung von Interaktionsrisiken in der Alterskennzeichnung von Online-Spielen und Online-Filmen vorgesehen.



